

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached prospectus (the **Prospectus**) accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER TO SELL OR THE SOLICITATION OF AN OFFER TO BUY THE SECURITIES OF THE ISSUER IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE „SECURITIES ACT“), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE ATTACHED PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THE ATTACHED PROSPECTUS IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review the attached Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described therein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to Raiffeisen Switzerland Cooperative, the Lead Manager or, as the case may be, the Co-Lead Manager, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), (iii) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments and qualifying as an investment professional under Article 19 of the Order or (y) is a high net worth entity falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (the Order) and (iv) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the attached Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the attached Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of securities described therein in the member states of the European Economic Area and the United Kingdom. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Manager(s) or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The attached Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of Raiffeisen Switzerland Cooperative, the Manager(s) or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from Raiffeisen Switzerland Cooperative, if lawful.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

4.000% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, Additional Tier 1, AT 1) im Nominalbetrag von CHF 100'000'000

– Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Dieser Prospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf (i) das Angebot in der Schweiz der nachrangigen Anleihe mit unbefristeter Laufzeit im Nominalbetrag von CHF 100'000'000 (die **Anleihe**), die von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die **Emittentin**) ausgegeben wird, und (ii) die Zulassung zum Handel und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen in den "Anleihebedingungen" ab Seite 15 dieses Prospektes (die **Anleihebedingungen**) oder an anderer Stelle in diesem Prospekt zugewiesen werden.

Es wird erwartet, dass die Anleihe bei Emission ein Rating von BBB von Fitch erhalten wird. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der beauftragenden Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgezogen werden.

Dieser Prospekt datiert vom 30. Mai 2023 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospektes korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospektes zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Lead Manager

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Co-Managers

Basellandschaftliche Kantonalbank

Bank J. Safra Sarasin AG

Prospekt datierend vom 30. Mai 2023

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 10. Juli 2023 genehmigt.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

No representation has been made that any action has been or will be taken by the Issuer or any of the Managers that would permit a public offer of the Bonds other than in Switzerland, or possession or distribution of this Prospectus or any other offering or publicity material relating to the Bonds, in any country or jurisdiction other than in Switzerland where action for that purpose is required. The Bonds may not be, directly or indirectly, offered or sold in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Accordingly, the Bonds may not, directly or indirectly, be offered or sold, and neither this Prospectus nor any prospectus, offering circular, form of application, advertisement or other material may be distributed in or from, or published in, any country or jurisdiction, except under circumstances that will result in compliance with any applicable laws and regulations.

United States of America

The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act or the securities laws of any state or other jurisdiction of the United States and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in certain transactions exempt from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph and paragraph A) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

- A) Each Manager has represented and agreed that it will not offer or sell the Bonds (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after the later of the commencement of the offering and the issue date (the "distribution compliance period"), within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S of the Securities Act, and it will have sent to each dealer to which it sells Bonds during the distribution compliance period a confirmation or other notice setting forth the restrictions on offers and sales of the Bonds within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons.

The Bonds are being offered and sold outside of the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of the Bonds, an offer or sale of Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

- B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates (if any).

Prohibition of sales to EEA Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available, and will not offer, sell or otherwise make available to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:

- A) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**Mi-FID II**");

- B) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the Insurance Distribution Directive or "**IDD**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
- C) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Prospectus Regulation**").

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**"), (ii) a customer within the meaning of the provisions of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**"), and any rules or regulations made under the FSMA to implement the IDD, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

United Kingdom

Each Manager has represented and agreed that:

- A) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- B) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	2
ZUSAMMENFASSUNG	5
WESENTLICHE RISIKEN.....	7
WESENTLICHE PERSPEKTIVEN	12
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	13
ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE	14
ANLEIHEBEDINGUNGEN.....	15
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	25
STEUERN.....	30
VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT.....	33

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Jede Entscheidung, in die hierin beschriebene Anleihe zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Prospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die falsch oder irreführend sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen werden, oder die mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Angaben zur Emittentin:

Emittentin, Sitz: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, St. Gallen

Rechtsform Genossenschaft nach Art. 921 ff OR.

Angaben zu den Effekten:

Art: Anleiheobligationen mit Anrechenbarkeit als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) gemäss Nationalen Regularien.

Nominalbetrag: CHF 100'000'000

Emissionspreis: 100%.

Öffentliches Angebot und Platzierungspreis: Die Anleihe wird in der Schweiz öffentlich angeboten. Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

Liberierungsdatum: 31. Mai 2023.

Laufzeit und Rückzahlung: Die Anleihe hat keine feste Laufzeit und ist durch die Obligationäre unter keinen Umständen kündbar.

Mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Obligationen auf den 31. Mai 2029 resp. auf den gleichen Tag in jedem der nachfolgenden Jahre zu kündigen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Anleihe zu kündigen, wenn sie nach schriftlicher Bestätigung der FINMA nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert oder aus gewissen steuerlichen Gründen.

Zins und Zinszahlung: Vom 31. Mai 2023 bis am 31. Mai 2029: 4.000%, p.a., zahlbar erstmals am 31. Mai 2024.

Ab dem 31. Mai 2029 wird der Zinssatz für Perioden von jeweils fünf Jahren festgelegt als die Summe des (i) dann geltenden fünf-jährigen SARON Satzes, berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite ["SFSNT5 page Fixed CHF versus SARON"] angegeben werden, bestimmt am Zins-Neufestsetzungs-Datum (mindestens null Prozent), und (ii) der Marge von 2.300%.

Zinszahlungen erfolgen nur, wenn bei der Emittentin ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Zudem behält sich die Emittentin das Recht vor, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten.

Nachrangigkeit: Die Obligationen sind im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf die Emittentin (a) nachrangig gegenüber (i) zusätzlichem Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) mit einem tieferen Auslöseereignis als 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe, (ii) Ergänzungskapital der Emittentin, (iii) nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die nicht als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren, und nicht gemäss ihren Bedingungen oder

aus anderen Gründen gleichrangig (*pari passu*) mit dieser Anleihe sind, und (iv) nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger der Emittentin, (b) im gleichen Rang (*pari passu*) mit den übrigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren und gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (*pari passu*) mit dieser Anleihe sind, und (c) vorrangig gegenüber hartem Kernkapital.

Keine Verrechnung: Die Verrechnung mit Ansprüchen aus den Obligationen ist ausgeschlossen.

Bedingter Forderungsverzicht: Bei Eintritt eines der nachfolgend umschriebenen Auslöseereignisse werden die Forderungen der Obligationäre unter dieser Anleihe vollständig abgeschrieben (oder unter Umständen nur reduziert). In einem solchen Fall steht den Obligationären kein Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

- Falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet; oder
- Falls die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt; oder
- Falls die FINMA feststellt, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und eine solche Abschreibung bei drohender Insolvenz der Emittentin als Massnahme anordnet.

Aufstockung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.

Verbriefung/Titellieferung: Die Obligationen werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und stellen ab ihrer Eintragung im Hauptregister der SIX SIS AG und Gutschrift in einem Effektenkonto eines Teilnehmers Bucheffekten dar. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.

Stückelung: CHF 5'000 pro Obligation.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand: Schweizerisches Recht / St. Gallen.

Rating der Anleihe: Die Anleihe wird von Fitch voraussichtlich mit BBB bewertet.

Verkaufsbeschränkungen: Insbesondere USA, U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area.

Valor / ISIN: 125199821 / CH1251998212

Angaben zur Handelszulassung und Kotierung:

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange

Handel / Kotierung: Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 30. Mai 2023. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

Angaben zur Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich

Datum des Prospekts und Genehmigung: Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

WESENTLICHE RISIKEN

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann den Kurswert der Anleihe sowie die Rechte der Investoren gemäss den Anleihebedingungen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt (Wesentliche Risiken) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Prospekt stellen keine Beratung dar. Potenzielle Investoren sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen bei Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung die Sicherheit bestehen.

Die Anleihe weist aufgrund ihrer Laufzeit, den Bedingungen für Zinszahlungen, der in einem allfälligen, die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") und der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung gemäss den Anleihebedingungen ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihrer vollkonsolidierten Beteiligungen und der Raiffeisenbanken

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**"), ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("**RB**" oder "**Raiffeisenbanken**") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

- **Allgemeine Risiken:** Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien, Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Hypothekargeschäft:** Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekargeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungs-

bedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

- **Wettbewerber und Konkurrenz:** Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Raiffeisen Gruppe bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.
- **Technologische Risiken:** Der Ausfall oder der Unterbruch von IT-Systemen könnte die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen. Ungeachtet der Bemühungen, einen Ausfall oder eine Unterbrechung der IT-Systeme zu verhindern, können diese Systeme anfällig für eine Beschädigung oder Zerstörung der Hard- oder Software der Emittentin sein, auch als Folge von Computerviren, Ransomware, unberechtigten Zugriffen, etc. Angesichts einer steigenden Anzahl und Komplexität der Cyber-Angriffe verschärft sich die Bedrohungslage weiter. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin auswirken.
- **Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren:** Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.
- **Gesetzliches Umfeld:** Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.
- **Einstufung als systemrelevante Bank:** Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat besondere Anforderungen unter anderem an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin nach sich ziehen kann.
- **Haftungs- und Solidaritätsverbund:** Die Emittentin hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Die Raiffeisen Gruppe stellt eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Als übergeordnete Haftungsträgerin garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Damit wirken sich Risiken einzelner Raiffeisenbanken auch auf die Emittentin aus.

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Diese Anleihe qualifiziert als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1, AT 1*) der Raiffeisen Schweiz. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Unbeschränkte Laufzeit:** Die Anleihe hat eine grundsätzlich unbeschränkte Laufzeit. Investorinnen und Investoren können somit nicht davon ausgehen, dass die Anleihe zurückbezahlt wird.
- **Kündbarkeit:** Die Raiffeisen Schweiz hat das Recht, die Anleihe frühestens nach sechs Jahren, und danach jedes Jahr, mit Zustimmung der FINMA zu kündigen.
- **Zusammensetzung des Zinssatzes:** Der Zinssatz beträgt 4.000% bis am 31. Mai 2029. Danach wird der Zinssatz alle fünf Jahre neu festgelegt. Er setzt sich zusammen aus dem neuen fünf-

jährigen SARON Satz (mindestens null Prozent) und der Marge. Der neue fünf-jährige SARON Satz (Mitte) wird berechnet auf der Basis der Sätze, welche auf der GOTTEX Seite "SFSNT5 page Fixed CHF versus SARON" angegeben werden, bestimmt am Zins-Neufestsetzungs-Datum. Kann der fünf-jährige SARON Satz auf der erwähnten GOTTEX Seite nicht abgelesen werden, kommen alternative Referenzsatzbestimmungen zur Anwendung.

- **Bedingungen für Zinszahlungen:** Zinszahlungen erfolgen nur, wenn bei der Emittentin ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Die Emittentin kann jedoch auf eine Zinszahlung verzichten, wenn die finanzielle Situation der Emittentin bzw. der Raiffeisen Gruppe dies erforderlich macht. Erfolgt in einem bestimmten Jahr keine Zinszahlung, wird die Emittentin in Bezug auf das vorangehende Geschäftsjahr weder eine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine noch andere Ausschüttungen des Ertrags an ihre Genossenschafterinnen (die RB) vornehmen. Ein Verzicht auf eine Zinszahlung berechtigt nicht zu irgendwelchen Ersatzleistungen und begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zahlung solcher Zinsen.
- **Quellensteuern auf Zinszahlungen:** Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass das Verrechnungssteuerrecht einer grundlegenden Revision unterzogen werden soll, wobei ein Wechsel vom sog. Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Die Einführung einer solchen Zahlstellensteuer kann dazu führen, dass eine schweizerische Zahlstelle auf der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift von Zinsbeträgen unter den Obligationen an im Inland ansässige wirtschaftlich berechnete natürliche Personen und bestimmte juristische Personen grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen hätte (vgl. unten «Schweizerische Steueraspekte», «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer).
- **Beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise / kein Anspruch bei Besserung der finanziellen Lage der Raiffeisen Schweiz:** In den nachfolgenden Situationen werden die Forderungen der Inhaber der Obligationen (die "Obligationäre") ganz (oder im Falle von Buchstabe (a) nachfolgend unter Umständen nur teilweise) abgeschrieben: (a) falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet; oder (b) falls die Emittentin für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt; oder (c) falls die FINMA feststellt, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und eine solche Abschreibung bei drohender Insolvenz der Emittentin als Massnahme anordnet. In einem solchen Fall steht den Obligationären kein Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die Bedingungen eintreten, die zu einem ganz oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.
- **Ungesicherte Obligationen und Nachrangigkeit:** Die Obligationen sind ungesichert und stellen nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar.
- **Keine Verrechnung:** Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen mit Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- **Möglichkeit eines Emittentenwechsels:** Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen, sofern gewisse in den Anleihebedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Emittentin, soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen

durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen.

- **Änderungen der Emissionsbedingungen:** Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihebedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben. Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihebedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.
- **Marktrisiken:** Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufspreis verkaufen können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Obligationen entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Obligationäre, dem Markt für ähnliche Obligationen oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Obligationen zu handeln. Ein illiquider Markt für die Obligationen kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.
- **Währungsrisiken:** Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Obligationen in Schweizer Franken. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die "**Währung des Anlegers**") lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung der betreffenden Währung oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern

können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber der Währung der Obligationen würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Obligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Obligationen des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Obligationen des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Obligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

- **Kursbildung der Obligationen:** Der Marktpreis der Obligationen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Obligationen negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.
- **Möglicher fehlender Markt:** Bei den Obligationen handelt es sich um neue Effekten, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Obligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Obligationen entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen der Anleihen geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.
- **Steuerliche Risiken:** Investoren, die den Kauf von Obligationen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Obligationen kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.
- **Keine Einlagensicherung:** Die Obligationen sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.
- **Investitionsrestriktionen:** Investoren, die den Kauf von Obligationen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihre Berater konsultieren und abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.
- **Änderungen Schweizer Rechts:** Die Obligationen unterstehen Schweizer Recht in der zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Form. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen einer möglichen Gerichtsentscheidung auf die Auslegung des Schweizer Rechts oder einer Änderung des schweizerischen Rechts, auch im Wege von Notmassnahmen, oder der Verwaltungspraxis während der Laufzeit der Obligationen gegeben werden.

WESENTLICHE PERSPEKTIVEN

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a lit. 4 FIDLEG der Emittentin, siehe "*Lagebericht – Zielerreichung und Ausblick*" auf S. 26 ff. im aktuellen Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihe dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihe dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihe Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

2. Verweisdokumente

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Schweiz mit Ausnahme des Vorwortes S. 2 und 3;
- Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe mit Ausnahme des Vorwortes S. 4 und 5;
- Medienmitteilung vom 21. April 2023 zum Jahresabschluss 2022;
- Statuten der Emittentin in ihrer Version vom 19. Juni 2021.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (rch_kapitalmarkt@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen oder ebenfalls bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

3. Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können Ereignisse und Umstände eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

1. Rechtsgrundlage und Liberierungsdatum

Gemäss den Beschlüssen des Verwaltungsrats der Raiffeisen Schweiz vom 7. November 2022 und gemäss dem zwischen der Emittentin einerseits und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und der Bank J. Safra Sarasin AG andererseits (die "**Syndikatsbanken**" oder "**Managers**") am 30. Mai 2023 abgeschlossenen Anleihensvertrag (der "**Anleihensvertrag**") begibt die Emittentin am 31. Mai 2023 die 4.000% nachrangige Anleihe mit unbefristeter Laufzeit (zusätzliches Kernkapital, *Additional Tier 1, AT 1*) im Nominalbetrag von CHF 100'000'000 (Basistranche mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit).

2. Emissionspreis und Platzierungspreis

Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zu einem Preis von 100% fest übernommen. Die Syndikatsbanken bieten die Anleihe in der Schweiz öffentlich an, behalten sich aber das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen. Der Platzierungspreis der Anleihe ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

3. Handel und Kotierung

Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 30. Mai 2023. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Handelstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden.

Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.

4. Kennnummern

Valor / ISIN: 125199821 / CH1251998212

5. Rating der Anleihe

Die Anleihe wird voraussichtlich von Fitch mit BBB bewertet.

6. Nettoerlös

Der Nettoerlös (Emissionspreis abzüglich Abgaben und Gebühren) der Anleihe von CHF 99'268'000. dient zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Hintergrund für die Emission dieser Anleihe bilden die Eigenmittelvorschriften für Banken sowie die Einstufung der Raiffeisen Gruppe als systemrelevant, die zu höheren Eigenmittelanforderungen führen.

7. Zahlstelle

Die Raiffeisen Schweiz nimmt selbst die Funktion als Hauptzahlstelle wahr. Sie ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 4.000% nachrangige und unbefristete Anleihe (Valor Nr. 125199821 / ISIN CH1251998212) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in Obligationen von je CHF 5'000 Nennwert (die "**Obligationen**") eingeteilt.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer Obligationen, die mit den Obligationen der Basistranche fungibel sind (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2. Verbriefung/Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.

Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

3. Verzinsung

3.1 Grundsatz

Zinszahlungen erfolgen grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, jedoch nur, wenn ausschüttbare Reserven zur Verfügung stehen. Zudem ist die Emittentin aufgrund der finanzmarktrechtlichen Regularien verpflichtet, sich das Recht vorzubehalten, auf die Bezahlung von Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten. Erfolgt in einem bestimmten Jahr keine Zinszahlung, wird die Emittentin in Bezug auf das vorangehende Geschäftsjahr weder eine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine noch andere Ausschüttungen des Ertrags an ihre Genossenschafterinnen ("**Raiffeisenbanken**" oder "**RB**") vornehmen. Umgekehrt ist die Emittentin berechtigt, sofern es ihre finanzielle Situation erlaubt, eine Zinszahlung unter dieser Anleihe zu leisten, auch wenn für das betreffende Jahr keine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine erfolgt resp. keine Ausschüttungen des Ertrags an die Genossenschafterinnen (RB) der Emittentin vorgenommen werden.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 31. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 31. Mai 2024 (je ein "**Zinszahlungsdatum**" oder "**Interest Payment Date**").

3.2 Zinssatz bis zum 31. Mai 2029

Unter diesem Vorbehalt sind die Obligationen vom (ausschliesslich) 31. Mai 2023 (das "**Liberierungsdatum**") an bis (einschliesslich) zum 31. Mai 2029 (die "**Erste Zins-Neufestsetzung**") zum Zinssatz von 4.000% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), berechnet auf dem Nennwert. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis 30/360, somit eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

3.3 Zinssatz ab dem 31. Mai 2029

Ab der Ersten Zins-Neufestsetzung gilt der gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für eine Periode von jeweils fünf Jahren (je eine "**Zinsperiode**") neu festgelegte Zinssatz (der "**Neue Zinssatz**"), berechnet auf dem jeweiligen Nennwert. Die Festlegung wird von der Hauptzahlstelle auf der Basis eines Referenzsatzes und der Marge von 2.300% (die "**Marge**") vorgenommen, erstmals zwei Bankarbeitstage (gemäss Definition in Ziffer 5) vor der Ersten Zins-Neufestsetzung und danach zwei Bankarbeitstage vor dem Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zins-Neufestsetzungs-Datum**"). Wird für die Zinsberechnung ein Referenzsatz beigezogen, der auf der Basis "Actual/360" angegeben wird, wird der angewendete Referenzsatz in der Basis von einem Kalenderjahr von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen umgerechnet indem man ihn durch 360 dividiert und mit 365 multipliziert. Die Zinsberechnung erfolgt ansonsten auf der Basis 30/360, somit eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen. Dabei gilt zudem Folgendes:

- Der Neue Zinssatz entspricht der Summe des (i) CHF-Referenzsatzes (mindestens null Prozent) und (ii) der Marge, gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird. Der jeweilige Neue Zinssatz wird gemäss Ziffer 11 bekannt gemacht.
- Der "**CHF-Referenzsatz**" entspricht grundsätzlich dem Mid Swap-Satz. Der "**Mid Swap-Satz**" entspricht dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) des Geld- und Brief (bid and offer) Swapsatzes gegenüber SARON-Basis mit einer Laufzeit von fünf Jahren, der am jeweiligen Zins-Neufestsetzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr auf der GOTTEX-Seite (SFSNT5 page Fixed CHF versus SARON) auf Bloomberg (oder auf einer anderen GOTTEX-Seite, welche diese Seite ersetzt oder auf einer entsprechenden Seite eines anderen Anbieters, den die Hauptzahlstelle bezeichnet, falls GOTTEX oder ein anderer Anbieter diese Dienstleistung nicht mehr anbietet; diese Seite eine "**Nachfol-geseite**") angegeben wird. Falls die GOTTEX Seite auf Bloomberg oder eine Nachfol-geseite dann nicht verfügbar ist, wird zur Bestimmung des Mid Swap-Satzes die ICAP Seite auf Bloomberg (oder eine andere ICAP-Seite, welche diese Seite ersetzt) beigezogen.
- Falls am jeweiligen Zins-Neufestsetzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr weder auf der GOTTEX-Seite (noch auf einer Nachfol-geseite) noch auf der ICAP Seite ein Mid Swap-Satz aufgeführt ist, wird der CHF-Referenzsatz von der Hauptzahlstelle festgelegt. Die Hauptzahlstelle holt dazu zeitnah von fünf von ihr bezeichneten im Interbank-Markt tätigen Banken Angebote, ausgedrückt als jährlicher Zinsfuss, für CHF Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von fünf Jahren und für einen im betref-fenden Markt repräsentativen Betrag ein, wie sie von diesen Banken am jeweiligen Zins-Neufest-setzungs-Datum um ca. 18.00 Uhr abgegeben wurden resp. worden wären. Die Hauptzahlstelle berechnet dann von den innert Frist abgegebenen Angeboten das arithmetische Mittel (Durchschnitt) wobei, falls von allen fünf Banken Angebote gemacht werden, der höchste und der tiefste dieser Sätze bei der Berechnung des Durchschnitts nicht in Betracht gezogen werden; andernfalls wird der Durchschnitt auf der Basis der angegebenen Sätze berechnet.
- Falls nur ein einziges Angebot abgegeben wird, oder falls die geforderten Angaben von keiner der Banken innert Frist gemacht werden, gelangt sinngemäss das nachfolgend betreffend "Alternativer Referenzsatz" umschriebene Verfahren zur Anwendung, wobei in Abweichung davon die Hauptzahlstelle, nach Rücksprache mit der Emittentin, auf den Zeitpunkt des jeweils nächsten Zinszah-lungsdatums festlegen kann, dass der Zinssatz (wiederum) gemäss dem oben umschriebenen Ver-fahren für eine Periode von jeweils fünf Jahren festgelegt werden soll. Die Anwendung des nach-folgend betreffend "Alternativer Referenzsatz" umschriebenen Verfahrens und der Alternative Zins-satz werden gemäss Ziffer 11 bekannt gemacht, ebenso eine allfällige (erneute) Festlegung des Zinssatzes gemäss dem oben umschriebenen Verfahren.

Legt die Hauptzahlstelle zu irgendeinem Zeitpunkt (spätestens am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum resp. danach spätestens an einem der folgenden Zins-Neufestsetzungs-Daten) fest, dass die Angabe

eines Mid Swap-Satzes auf der GOTTEX Seite auf Bloomberg, einer Nachfolgesseite und auf der ICAP Seite eingestellt wurde, legt die Hauptzahlstelle auf der Basis eines alternativen Referenzsatzes (der "**Alternative Referenzsatz**"), der mindestens null Prozent beträgt, den alternativen Zinssatz (der "**Alternative Zinssatz**" oder "**Alternative Interest Rate**") fest. Der Alternative Zinssatz gilt für eine Periode von jeweils drei Monaten ("**Alternative Zinsperiode**" oder "**Alternative Interest Period**"). Der Alternative Zinssatz wird gemäss Ziffer 11 bekannt gemacht. Dabei gilt zudem Folgendes:

- Die Hauptzahlstelle bestimmt den SARON Compound und addiert die Marge zur Festlegung des Alternativen Zinssatzes. Der SARON Compound wird fünf Bankarbeitstage vor dem Ende der jeweiligen Alternativen Zinsperiode festgelegt und gilt für diese Alternative Zinsperiode.
- Der "**SARON Compound**" wird von der Hauptzahlstelle nach folgender Formel bestimmt und gerundet, falls erforderlich auf die nächsten 0.001, wobei 0.0005 aufgerundet wird:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_b} \left(1 + \frac{SARON_i \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d_c}$$

wobei:

" d_b " die Anzahl Bankarbeitstage in der jeweiligen Observation Period ist;

" d_c " die Anzahl Kalendertage in der jeweiligen Observation Period ist;

" i " indexiert eine Reihe von ganzen Nummern von 1 - d_b , entsprechend der Anzahl Zürcher Bankarbeitstage in der relevanten Observation Period in chronologischer Folge ab dem (und einschliesslich dem) ersten Bankarbeitstag in der relevanten Observation Period; und

" n_i " ist in Bezug auf einen Zürcher Bankarbeitstag i die Anzahl Kalendertage von (und einschliesslich) diesem Zürcher Bankarbeitstag i bis (aber ohne) den ersten folgenden Zürcher Bankarbeitstag ist.

Für die Bestimmung des Alternativen Zinssatzes werden nachfolgend Definitionen und Umschreibungen verwendet, die sich an die Vorgaben der Nationalen Arbeitsgruppe zu Schweizer Franken Referenzsätzen (National Working Group on Swiss Franc Reference Rates) anlehnen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahre 2013 errichtet, u.a. mit dem Zweck, Vorschläge zur Reform von Referenzzinssätzen in der Schweiz auszuarbeiten. Die nachfolgenden Definitionen und Umschreibungen werden auf Englisch wiedergegeben, um Diskrepanzen zum Originaltext der Arbeitsgruppe möglichst zu vermeiden.

"**Observation Period**" means, in respect of an Alternative Interest Period, the period from (and including) the date falling five Zurich Banking Days prior to the first day of such Alternative Interest Period and ending on (but excluding) the date falling five Zurich Banking Days prior to the Interest Payment Date for such Alternative Interest Period.

"**SARON_i**" means, in respect of any Zurich Banking Day i , SARON for such Zurich Banking Day i .

"**SARON**" means, in respect of any Zurich Banking Day

- A) the Swiss Average Rate Overnight for such Zurich Banking Day published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day; or

- B) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have not both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day, the Swiss Average Rate Overnight published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website for the last preceding Zurich Banking Day on which the Swiss Average Rate Overnight was published by the SARON Administrator on the SARON Administrator Website; or
- C) if such rate is not so published on the SARON Administrator Website at the Relevant Time on such Zurich Banking Day and a SARON Index Cessation Event and a SARON Index Cessation Effective Date have both occurred on or prior to the Relevant Time on such Zurich Banking Day,
 - (x) if there is a Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the Recommended Replacement Rate for such Zurich Banking Day, giving effect to the Recommended Adjustment Spread, if any, published on such Zurich Banking Day; or
 - (y) if there is no Recommended Replacement Rate within one Zurich Banking Day of the SARON Index Cessation Effective Date, the policy rate of the Swiss National Bank (the "**SNB Policy Rate**") for such Zurich Banking Day, giving effect to the SNB Adjustment Spread, if any.

Notwithstanding the above, if the SNB Policy Rate for any Zurich Banking Day with respect to which SARON is to be determined pursuant to sub-clause (C)(y) above has not been published on such Zurich Banking Day, then in respect of such Zurich Banking Day (the "**Affected Banking Day**") and each Banking Day thereafter, SARON shall be replaced by the Replacement Rate, if any, for purposes of determining the Alternative Interest Rate.

"**Relevant Time**" means with respect to a Zurich Banking Day close of trading on the trading platform of SIX Repo AG (or any successor thereto) on such Zurich Banking Day, which is expected to be on or around 6 p.m. (Zurich time).

"**SARON Administrator**" means SIX Financial Information AG or any successor administrator of the Swiss Average Rate Overnight.

"**SARON Administrator Website**" means the website of the SIX Group, or any successor website or other source on which the Swiss Average Rate Overnight is published by or on behalf of the SARON Administrator.

"**Zurich Banking Day**" means a day on which banks are open in the City of Zurich for the settlement of payments and of foreign exchange transactions.

"**Recommended Adjustment Spread**" means, with respect to any Recommended Replacement Rate, the spread (which may be positive, negative or zero), or formula or methodology for calculating such a spread,

- a) that the Recommending Body has recommended be applied to such Recommended Replacement Rate in the case of fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon; or
- b) if the Recommending Body has not recommended such a spread, formula or methodology as described in clause (a) above, to be applied to such Recommended Replacement Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with such Recommended Replacement Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, and be consistent with industry-accepted practices for

fixed income securities with respect to which such Recommended Replacement Rate has replaced the Swiss Average Rate Overnight as the reference rate for purposes of determining the applicable rate of interest thereon.

"Recommended Replacement Rate" means the rate that has been recommended as the replacement for the Swiss Average Rate Overnight by any working group or committee in Switzerland or organized in the same or a similar manner as the National Working Group on Swiss Franc Reference Rates that was founded in 2013 for purposes of, among other things, considering proposals to reform reference interest rates in Switzerland (any such working group or committee, the **"Recommending Body"**).

"SARON Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SARON Index Cessation Event, the earliest of:

- a) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (a) of the definition thereof) the date on which the SARON Administrator of the Swiss Average Rate Overnight ceases to provide the Swiss Average Rate Overnight;
- b) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(x) of the definition thereof) the latest of
 - (i) the date of such statement or publication;
 - (ii) the date, if any, specified in such statement or publication as the date on which the Swiss Average Rate Overnight will no longer be representative; and
 - (iii) if a SARON Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition of SARON Index Cessation Event has occurred on or prior to either or both dates specified in sub-clauses (i) and (ii) of this clause (b), the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used; and
- c) (in the case of a SARON Index Cessation Event described in clause (b)(y) of the definition thereof) the date as of which the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used.

"SARON Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- a) a public statement or publication of information by or on behalf of the SARON Administrator, or by any competent authority, announcing or confirming that the SARON Administrator has ceased or will cease to provide the Swiss Average Rate Overnight permanently or indefinitely, provided that, at the time of such statement or publication, there is no successor administrator that will continue to provide the Swiss Average Rate Overnight; or
- (b) a public statement or publication of information by the SARON Administrator or any competent authority announcing that (x) the Swiss Average Rate Overnight is no longer representative or will as of a certain date no longer be representative, or (y) the Swiss Average Rate Overnight may no longer be used after a certain date, which statement, in the case of sub-clause (y), is applicable to (but not necessarily limited to) fixed income securities and derivatives.

"SNB Adjustment Spread" means, with respect to the SNB Policy Rate, the spread to be applied to the SNB Policy Rate in order to reduce or eliminate, to the extent reasonably practicable under the circumstances, any economic prejudice or benefit (as applicable) to Holders as a result of the replacement of the Swiss Average Rate Overnight with the SNB Policy Rate for purposes of determining SARON, which spread will be determined by the Principal Paying Agent, acting in good faith and a commercially reasonable manner, taking into account the historical median between the Swiss Average Rate Overnight and the SNB Policy Rate during the two year period ending on the date on which the SARON Index Cessation Event occurred (or, if more than one SARON Index Cessation Event has occurred, the date on which the first of such events occurred).

If the Principal Paying Agent (A) is required to use a Recommended Replacement Rate or the SNB Policy Rate pursuant to clause (C)(x) or (C)(y) of the definition of "SARON" for purposes of determining SARON for any Zurich Banking Day, and (B) determines that any changes to the relevant

definitions are necessary in order to use such Recommended Replacement Rate (and any Recommended Adjustment Spread) or the SNB Policy Rate (and any SNB Adjustment Spread), as the case may be, for such purposes, such definitions shall be amended to reflect such changes, and the Issuer shall give notice thereof as soon as practicable in accordance with Condition 11.

If the relevant conditions set out in the definition of SARON have been satisfied, then the Principal Paying Agent will determine in its sole discretion whether to use an alternative rate to SARON for the Affected Banking Day and for all subsequent Zurich Banking Days in the Observation Period in which the Affected Banking Day falls (the "**Affected Observation Period**") and all Observation Periods thereafter. If the Principal Paying Agent determines to use an alternative rate pursuant to the immediately preceding sentence, it shall select such rate that it has determined in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) is most comparable to the Swiss Average Rate Overnight (the "**Existing Rate**"), provided that if it determines that there is an appropriate industry-accepted successor rate to the Existing Rate, it shall use such industry-accepted successor rate. If the Principal Paying Agent has determined an alternative rate in accordance with the foregoing (such rate, the "**Replacement Rate**"), for purposes of determining the Alternative Interest Rate, (i) the Principal Paying Agent shall in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determine (A) the method for obtaining the Replacement Rate (including any alternative method for determining the Replacement Rate if such alternative rate is unavailable on the relevant Interest Determination Date), which method shall be consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, and (B) any adjustment factor as may be necessary to make the Replacement Rate comparable to the Existing Rate consistent with industry-accepted practices for the Replacement Rate, (ii) for the Affected Banking Day and all subsequent Zurich Banking Days in the Affected Observation Period and all Observation Periods thereafter, references to SARON in these Conditions shall be deemed to be references to the Replacement Rate, including any alternative method for determining such rate and any adjustment factor as described in sub-clause (i) above, (iii) if the Principal Paying Agent in its sole discretion (acting in good faith and in a commercially reasonable manner) determines that changes to the relevant definitions are necessary in order to implement the Replacement Rate as SARON, such definitions shall be amended to reflect such changes, and (iv) the Issuer shall give notice thereof to the Holders as soon as practicable in accordance with Condition 11.

3.4 Verzicht auf Zinszahlung

Falls die Emittentin gemäss Ziffer 3.1 auf Zinszahlungen verzichtet, wird sie dies den Obligationären mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 mitteilen, wobei diese Bekanntmachung nicht früher als 30 Tage und spätestens 10 Tage vor dem Tag des jeweiligen Zinszahlungsdatums erfolgen muss.

Ein Verzicht gemäss dieser Ziffer 3.4 ist endgültig, berechtigt nicht zu irgendwelchen Ersatzleistungen und hat nicht zur Folge, dass die Obligationäre die Anleihe kündigen können oder Anspruch auf eine spätere Zahlung solcher Zinsen hätten. Sofern die Emittentin nur auf einen Teil der Zinsen verzichtet und den verbleibenden Teil der Zinsen ausschüttet, so hat eine solche Ausschüttung anteilmässig für alle Obligationen zu erfolgen.

4. Keine feste Laufzeit / Möglichkeit einer Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung / Rückkauf

4.1 Grundsatz

Die Anleihe hat keine feste Laufzeit und ist durch die Obligationäre unter keinen Umständen kündbar.

Es ist im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe nicht absehbar, ob die Anleihe je zurückgezahlt oder gemäss Ziffer 7 durch Forderungsverzicht ganz wegfällt oder reduziert wird.

4.2 Möglichkeit einer Rückzahlung, frühestens am ersten Zins-Neufestsetzungs-Datum

Mit Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**") ist die Emittentin berechtigt, die ausstehenden Obligationen auf das Datum der Ersten Zins-Neufestsetzung resp. auf jedes darauf folgende Zinszahlungsdatum gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 11 zu kündigen.

4.3 Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Ziffer 11 auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen, wenn einer der nachfolgenden Kündigungsgründe eintritt:

- bei einer Regulatorischen Änderung (gemäss Ziffer 4.4); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (gemäss Ziffer 4.5).

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

4.4 Regulatorische Änderung

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("**Regulatorische Änderung**").

4.5 Steuerliche Änderung

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass (i) mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten und/oder dass (ii) mit grosser Wahrscheinlichkeit die grundsätzliche Befreiung von der Einkommenssteuer auf der für schweizerische Steuerzwecke ermittelten Optionskomponente der Zinszahlung wegfällt oder reduziert wird ("**Steuerliche Änderung**").

4.6 Voraussetzungen einer Rückzahlung

Aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien wird die FINMA einer Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin nur zustimmen, sofern entweder:

- (a) die verbleibenden Eigenmittel der Raiffeisen Gruppe den Anforderungen der jeweils gültigen finanzmarktrechtlichen Regularien genügen; oder
- (b) von der Raiffeisen Gruppe ersatzweise genügend mindestens im Vergleich zu dieser Anleihe gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Dabei bedeutet "**Raiffeisen Gruppe**" die Emittentin mit ihren vollkonsolidierten Beteiligungen sowie allen ihren Genossenschafterinnen (RB).

Eine Rückzahlung gemäss dieser Ziffer 4 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

4.7 Rückkauf von Obligationen

Es steht der Emittentin jederzeit frei, unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen.

Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken wird die Hauptzahlstelle die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im System der Verwahrungsstelle veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 11 bekannt machen.

5. Zahlungen / Anleihedienst / Verjährung

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Obligationen spesenfrei zu bezahlen.

Die Zinszahlungen sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

Fällt das Zahlungsdatum (resp. ein Zins-Neufestsetzungs-Datum) auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung (resp. Zins-Neufestsetzung) jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, dieser falle in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum (resp. Zins-Neufestsetzung) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). In diesen Anleihebedingungen bedeutet "**Bankarbeitstag**" oder "**Banking Day**" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und in St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Gemäss Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Keine Sicherheiten / Nachrangigkeit

Die Obligationen sind weder durch Vermögenswerte der Emittentin noch anderswie sichergestellt.

Die Obligationen stellen direkte, nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) untereinander.

Die Obligationen sind im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens in Bezug auf die Emittentin (a) nachrangig gegenüber (i) zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) mit einem tieferen Auslöseereignis als 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe, (ii) Ergänzungskapital der Emittentin, (iii) nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, die nicht als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren, und nicht gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (*pari passu*) mit dieser Anleihe sind, und (iv) nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger der Emittentin, (b) im gleichen Rang (*pari passu*) mit zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) mit einem Auslöseereignis von 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe, und (c) vorrangig gegenüber hartem Kernkapital.

7. Vollständige Abschreibung der Forderungen

7.1 Allgemein

Bei Eintritt eines der in Ziffer 7.2 resp. 7.3 umschriebenen Auslöseereignisse werden die Forderungen der Obligationäre unter dieser Anleihe automatisch, bedingungslos und ohne Entschädigung abgeschrieben (bzw. falls beim Auslöseereignis nach Ziffer 7.2 eine vollständige Abschreibung nach Auffassung der FINMA nicht erforderlich sein sollte, reduziert) (der "**Forderungsverzicht**"). Dies bezieht sich auch auf Zinsen, die im betreffenden Zeitpunkt aufgelaufen oder bereits fällig, aber noch nicht bezahlt sind.

Auslöseereignisse können mehrfach und zu verschiedenen Zeitpunkten eintreten. In diesem Fall erfolgt für jedes Auslöseereignis ein separater Forderungsverzicht gemäss dieser Ziffer 7. Zudem ist es möglich, dass das in Ziffer 7.3 umschriebene Auslöseereignis, bei dem in jedem Fall eine vollständige Abschreibung des Nennwerts der Obligationen erfolgt, vor demjenigen gemäss Ziffer 7.2 eintritt.

Erfolgt ein Forderungsverzicht gemäss dieser Ziffer 7, steht den Obligationären im Ausmass des Forderungsverzichts (i) kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin zu und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Emittentin informiert die Obligationäre über den Eintritt eines Auslöseereignisses und die Höhe des betreffenden Forderungsverzichts mittels einer Bekanntmachung gemäss Ziffer 11.

7.2 Auslöseereignis bei Unterschreitung der Quote von 7% hartem Kernkapital der Raiffeisen Gruppe

Falls die Raiffeisen Gruppe eine Quote von 7% hartem Kernkapital unterschreitet, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen vollständig abgeschrieben. Falls eine vollständige Abschreibung nach Auffassung der FINMA nicht erforderlich sein sollte, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen in dem Umfang reduziert, dass nach Auffassung der FINMA die Raiffeisen Gruppe wieder über ausreichend hartes Kernkapital gemäss den massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien verfügt.

Eine Unterschreitung der Quote von 7% hartem Kernkapital liegt vor, wenn sie sich aus dem von der Emittentin per Ende eines Kalendersemesters gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 1. Juni 2012 (oder der entsprechenden Nachfolgeregelung) erstellten Eigenmittelnachweis für die Raiffeisen Gruppe (oder aus einem von der FINMA verlangten, auf einen anderen Stichtag berechneten, anderen Nachweis) ergibt, es sei denn, die Raiffeisen Gruppe habe (i) zwischen dem Ende des jeweiligen Kalendersemesters und dem Zeitpunkt des fristgerechten Einreichens des Eigenmittelnachweis an die Schweizerische Nationalbank die Quote von 7% hartem Kernkapital nach Ansicht der FINMA ausreichend überschritten oder (ii) bis zum Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist die von der FINMA geforderten Massnahmen nach Ansicht der FINMA umgesetzt. Bei der Berechnung der Quote von 7% hartem Kernkapital wird hartes Kernkapital, das zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen dient, nicht in Betracht gezogen.

7.3 Auslöseereignis bei drohender Insolvenz

Falls in Bezug auf die Emittentin eines der nachfolgend umschriebenen Auslöseereignisse eintritt, wird der Nennwert jeder der ausstehenden Obligationen vollständig abgeschrieben:

- (a) die Emittentin beschliesst, für sich oder die Raiffeisen Gruppe eine Hilfeleistung (ohne die nach Ansicht der FINMA die Emittentin oder die Raiffeisen Gruppe insolvent würde oder nicht in der Lage wäre, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen) der öffentlichen Hand (beispielsweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft, einem Kanton oder der Schweizerischen Nationalbank) in Anspruch zu nehmen oder sie nimmt eine solche Hilfeleistung in Anspruch; oder
- (b) die FINMA stellt fest, dass die Bedingungen für eine vollständige Abschreibung des Nennwerts jeder der ausstehenden Obligationen gegeben sind und ordnet eine solche Abschreibung (im gleichen Umfang wie die Forderungen gegenüber der Emittentin, die als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1, AT 1) im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren und gemäss ihren Bedingungen oder aus anderen Gründen gleichrangig (*pari passu*) mit dieser Anleihe sind) bei drohender Insolvenz als Schutzmassnahme an.

8. Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihe mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

9. Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für

die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte, unwiderrufliche und entsprechend diesen Anleihebedingungen subordinierte Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 11 mitzuteilen.

10. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX wird bei der SIX Exchange Regulation AG beantragt. Die Emittentin verpflichtet sich, vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, damit die Obligationen kotiert werden und die Kotierung während der ganzen Dauer der Obligationen aufrechterhalten bleibt.

11. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihe und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich, sofern relevant, für die mit der Anleihe verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig:

- durch elektronische Publikation auf der Webseite der SIX (www.six-group.com, wo Mitteilungen zurzeit unter www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notices.html#/ veröffentlicht werden), oder
- auf eine andere, gemäss den Regularien der SIX zulässige Weise.

12. Änderung der Anleihebedingungen

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll.

Änderungen gemäss dieser Ziffer 12 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 11 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen dieser Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Allgemeine Angaben

Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz). Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin ist 5299006GIHQ1ELISCV48.

Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppen- bzw. Konzernstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der Raiffeisengruppe ist auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich, der als Verweisdokument in diesen Prospekt aufgenommen wurde.

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

Zweck und Statutendatum

Der Zweck der Emittentin wird im Artikel 3 ihrer Statuten, die als Verweisdokument in diesen Prospekt aufgenommen wurden, beschrieben.

Die Statuten der Emittentin wurden letztmals am 19. Juni 2021 geändert.

Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 11 der Anleihebedingungen.

Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 18. Februar 1919 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

2. Angaben über Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 117 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 127 ff. des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtiert die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz. Bis Ende 2020 amtierte die PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer. Der Wechsel erfolgte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrollstrukturen und einer guten Corporate Governance.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG ist im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

3. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Haupttätigkeit

Raiffeisen Schweiz trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen. Raiffeisen Schweiz schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem ist Raiffeisen Schweiz gruppenweit für die Risikosteuerung, die Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich und übernimmt Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen. Raiffeisen Schweiz betreibt auch selber das Bankgeschäft. Die Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz wurden herausgelöst und in eigenständige Raiffeisenbanken umgewandelt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Prospekt offengelegt ist Raiffeisen Schweiz von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

4. Kapital und Stimmrechte

Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 31. Dezember 2022 CHF 2'497.8 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 2'497'800 Genossenschaftsanteilscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Raiffeisenbanken haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2022 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 2'512.8 Mio., wovon CHF 1'691.6 Mio. einbezahlt

sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitgliedsinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 220 Raiffeisenbanken (Stand 31. Dezember 2022), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 31. Dezember 2022 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbare Eigenmittel («going-concern»):	CHF 17'464 Mio.
davon CET1-Kapital	CHF 17'464 Mio.
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel «gone-concern»:	CHF 5'653 Mio.
davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird:	CHF 3'111 Mio.
davon AT1, das zur Erfüllung von Gone-Concern-Anforderungen verwendet wird:	CHF 1'135 Mio.
davon Bail-In Bonds):	CHF 1'407 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe:	CHF 23'117 Mio.

Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 31. Dezember 2022 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken), eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 24.9% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 23'117 Mio.)

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV Going-Concern-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und Gone-Concern-Mittel, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten. Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank gemäss ERV 40% der Gesamtanforderung.

Im Rahmen der endgültigen Regeln und als Voraussetzung für einen genehmigungsfähigen Notfallplan hat die FINMA gegenüber der Raiffeisen Gruppe im Vergleich zu den regulatorischen Anforderungen aus der ERV höhere Anforderungen an die Gone-Concern-Mittel in der Höhe von 7.86% (risikogewichtete Betrachtung) und 2.75% (ungewichtete Betrachtung) festgelegt. Raiffeisen erfüllt diese Notfallplan-Anforderungen ab 31.12.2022 vollständig mit Bail-In-Bonds sowie der Umgliederung von überschüssigem Going-Concern-Kapital.

Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Die Emission von Gone-Concern-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe (bis 31. Dezember 2022 emittierte Raiffeisen Bail-In Bonds im Umfang von nominal CHF 1'494 Mio., die per 31. Dezember 2022 mit einem Betrag von CHF 1'407 Mio. anrechenbar sind) hat zur Folge, dass weniger überschüssiges Going-Concern-Kapital zur Erfüllung der Gone-Concern-Anforderung umgegliedert werden muss.

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 31. Dezember 2022 eine Kernkapitalquote (T1) von 23.4% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 21'710 Mio.) und eine Quote von 22.1% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 20'575 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'432 Mio.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Webseite unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gal-len/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Informationen zu ausstehenden Anleihen der Emittentin siehe den Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe, der als Verweisdokument in diesen Prospekt aufgenommen wurde.

Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen (Raiffeisenbanken) beteiligt.

5. Geschäftsgang der Emittentin

Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Jahresabschluss für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre 2021 und 2022 der Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Geschäftsbericht 2022 enthalten, der vorliegend per Verweis inkorporiert ist.

Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Mit Medienmitteilung vom 4. April 2023 informiert die Emittentin wie folgt: Die Rating-Agentur Standard & Poor's (S&P) hat ihr Rating für Raiffeisen Schweiz erhöht und das Long Term Issuer Credit Rating der Bank von bisher "A+" auf neue "AA-" angehoben. Das Short Term Issuer Credit Rating erhöht S&P von "A-1" auf "A-1+". Der Ausblick ist stabil. In ihrem Bericht würdigt die Rating-Agentur den Aufbau der zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Gruppe und damit die vollständige Erfüllung der regulatorischen Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) Anforderungen, die ab 2026 gelten. Neben der ausgezeichneten Kapitalisierung hebt S&P die robuste Qualität der Ausleihungen und die starke Marktstellung von Raiffeisen hervor.

Mit Medienmitteilung vom 6. April 2023 gibt die Emittentin bekannt, dass die FINMA den Notfallplan von Raiffeisen erstmals als umsetzbar beurteilt («Grüne Ampel»). Die Einschätzung der FINMA sei Ausdruck der hervorragenden Kapitalisierung der Raiffeisen Gruppe auch im Krisenfall und der hohen Sicherheit aus Anlegersicht.

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird im Übrigen auf den Geschäftsbericht 2022 der Raiffeisen Gruppe verwiesen, der per Verweis in diesem Prospekt inkorporiert ist.

Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Geschäftsberichts 2022 der Raiffeisen Gruppe sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Prospekt offengelegt sind.

STEUERN

Genereller Hinweis

Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen zu bestimmten schweizerischen Steueraspekten sind lediglich allgemeiner Natur und berücksichtigen nicht jede potenzielle Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Diese Ausführungen und Erläuterungen basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass Rechtslage und Praxis Änderungen unterliegen können. Die folgenden Ausführungen und Erläuterungen stellen keine Steuerberatung dar. Jedem Anleger wird empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu seinen persönlichen Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten aufgrund des in ihnen enthaltenen bedingten Forderungsverzichts für schweizerische Steuerzwecke als strukturierte Finanzinstrumente bestehend aus einer Obligation (Obligationskomponente) und einer Option (Optionskomponente). Aufgrund dieser Klassifizierung wird für schweizerische Steuerzwecke jede Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation aufgeteilt in eine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgelegte steuerbare Zinskomponente und eine Optionskomponente.

Die Gesamrendite der Obligationen ist ausschliesslich auf periodische Zinszahlungen zurückzuführen; die Obligationen enthalten keine Einmalentschädigung wie ein Emissionsdisagio oder ein Rückzahlungsgagio. Sie gelten für Steuerzwecke folglich als Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung (*sans intérêt unique prédominant* bzw. *non-IUP*).

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihe im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt darauf eine Bestätigung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die gesetzliche Ausnahme der Obligationen von der Verrechnungssteuer eingeholt.

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, in welchem der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Da das Vernehmlassungsergebnis kontrovers war hat der Bundesrat am 11. September 2020 entschieden, dem Parlament einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen vorsieht. Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 ein entsprechendes Gesetz erlassen, welches in der Volksabstimmung vom 24. September 2022 verworfen wurde. Sollte dennoch ein Zahlstellensystem eingeführt werden, welches mit dem vom Bundesrat am 3. April 2020 vorgeschlagenen System vergleichbar wäre, könnte dies dazu führen, dass die Zahlstelle zum Abzug der Verrechnungssteuer auf den Zinszahlungen verpflichtet wäre und die Anleger diese zu tragen hätten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe der Obligationen am Liberierungsdatum (Geschäftsabschluss und Bezahlung (Valuta) vor Ablauf des Liberierungsdatums) (Primärmarkt) und die Rückzahlung unterliegt nicht der Umsatzabgabe.

Der Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe von 0.15% auf dem bezahlten Entgelt, jedoch nur dann, wenn ein schweizerischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist und keine Ausnahme anwendbar ist.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der nicht in der Schweiz steuerlich ansässig ist und der während des Steuerjahres keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausgeübt hat, zu welcher seine Obligationen zugeordnet werden, unterliegt bezüglich dieser Obligationen in der Schweiz keiner Einkommensbesteuerung (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Foreign Account Tax Compliance Act» und «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung gewisser steuerlicher Aspekte für Zahlungen an ausländische Anleger).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger, welcher Obligationen im Privatvermögen hält, erzielt jeweils in Höhe des Zinsbetrags in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in welcher er den entsprechenden Zinsbetrag vereinnahmt. Optionsprämien und ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (insbesondere Gewinn, welcher auf die Optionskomponente, Marchzins oder geänderte allgemeine Zinsbedingungen an den Kapitalmärkten zurückzuführen ist) gelten demgegenüber als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Korrespondierend gilt ein bei Veräusserung oder einem bedingtem Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Marchzins, der durch die Emittentin bei Rückzahlung oder Rückkauf von Obligationen gezahlt wird, als steuerbares Einkommen.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen sowie von natürlichen Personen, welche als Wertschriftenhändler qualifizieren, gehalten werden

Natürliche Personen, welche Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, sowie in der Schweiz ansässige steuerpflichtige juristische Personen und ausländische juristische Personen, welche Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, müssen Zinsbeträge, Optionsprämien und Kapitalgewinne oder -verluste aus der Veräusserung oder Rückgabe von Obligationen oder aus einem bedingten Forderungsverzicht in ihrer Erfolgsrechnung in der entsprechenden Steuerperiode verbuchen und werden auf dem Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode besteuert. Dieselbe steuerliche Behandlung findet Anwendung auf in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Abkommens erfolgt in der Schweiz nach dem sog. Modell 2. Demnach melden schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 beschlossen, das den automatischen Informationsaustausch vorsieht. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (**AIA**) ist eine globale Initiative unter der Leitung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**). Ziel ist es, einen universellen Standard für den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu schaffen und die Steuertransparenz zu erhöhen. Jurisdiktionen, die zur Umsetzung des AIA verpflichtet sind oder diesen umgesetzt haben (wie die Schweiz, die EU-Mitgliedstaaten und viele andere Jurisdiktionen weltweit), verlangen von ihren berichtenden Finanzinstituten in Übereinstimmung mit dem jeweiligen lokalen Umsetzungsgesetz, den/die Steuerwohnsitz(e) ihrer Kontoinhaber und kontrollierenden Personen (wo vorhanden) zu bestimmen und, im Falle von meldepflichtigen Konten, bestimmte Identifikations-, Konto- und Finanzinformationen (einschliesslich des Kontostandes und der damit verbundenen Zahlungen wie Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte und Bruttoeinnahmen) an die lokale Steuerbehörde zu melden, die dann die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden in den entsprechenden meldepflichtigen Jurisdiktionen austauscht.

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den AIA (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle EU-Mitgliedstaaten und weitere Jurisdiktionen anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (Multilateral Competent Authority Agreement, **MCAA**) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat die Schweiz eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich ist folgendes zu beachten: Bis das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verliess, galt das multilaterale AIA-Abkommen mit der EU für das Vereinigte Königreich. Nachdem das Vereinigte Königreich den EU-Binnenmarkt und die Zollunion endgültig verlassen hat, wird der AIA zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gestützt auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und das MCAA weitergeführt.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, tauscht die Schweiz, Informationen über finanzielle Vermögenswerte (wie z.B. auch die Obligationen), die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, auf Konten oder in Depots bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden, mit den Vertragsstaaten aus.

VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Raiffeisen Schweiz übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.